

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 5586**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 27.04.2016 (VB)**  
öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Bisherige Spendenabwicklung**

Städtische Kindertageseinrichtungen erhalten von verschiedensten Seiten Geldspenden. Ein beträchtlicher Anteil dieser Zuwendungen entfällt auf die Spiel- und Materialgeldspenden, d.h. kleinere Geldspenden der Erziehungsberechtigten im Umfang von 5,- bis 20,- Euro je Kind und Monat, wobei bis zu 70% der Erziehungsberechtigten diese Spende laufend leisten. Diese Beträge werden direkt auf das jeder Einrichtung zugeordnete Konto überwiesen und stehen bisher dort der Einrichtung in eigener Verantwortung unmittelbar zur Verfügung. Mit diesen Spenden bestreiten die Einrichtungen den kleineren täglichen Bedarf an Spiel- und Bastelmaterial und anderen Dingen, die nicht zweckmäßig über das städtische Bestellverfahren auf dem üblichen Verwaltungsweg abgewickelt werden können. Größere zweckgebundene Spenden (ab Beträgen in einer Höhe von 100,- Euro) werden auf ein Konto der Landeshauptstadt München überwiesen, im städtischen Haushalt verbucht und vereinnahmt.

**2. Gründe für die angestrebte Verfahrensänderung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beanstandete in seiner Prüfung im Jahr 2013 diese Vorgehensweise und forderte, dass auch diese Spiel- und Materialgeldspenden als städtische Mittel zunächst an den städtischen Haushalt abgeführt werden sollten und dann über einen bargeldlosen Handvorschuss o.ä. den Einrichtungen wieder zur Verfügung gestellt werden. Es bestünde dann eine rechtlich einwandfreie Erfassung aller städtischen Mittel und eine korrekte Darstellung in der Bilanzierung der Landeshauptstadt München (siehe Bericht des BKPV vom März 2013, Anlage 1).

Hinzu kommt, dass mit dem Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke bei der Landeshauptstadt München umgesetzt wurden.

Hintergrund der Handlungsempfehlungen ist der weite Wortlaut des § 331 Strafgesetzbuch (StGB). Gemäß diesem macht sich jeder Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete strafbar, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Im kommunalen Bereich kann diese Vorschrift vor allem im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden für kommunale und gemeinnützige Zwecke problematisch sein.

Indem die Handlungsempfehlungen transparente Verfahren für die Annahme solcher Zuwendungen festlegen, soll die Gefahr, dass der Verdacht einer strafbaren Vorteilsnahme entsteht, vermieden werden. Die hierzu ergangenen Leitlinien der Stadtkämmerei (bekannt gegeben am 10.03.2015, siehe Anlage 2) sind nach einer Übergangsfrist ab dem 01.09.2016 sämtlich umzusetzen (dieser Zeitpunkt wurde seitens des Referats für Bildung und Sport der Stadtkämmerei mitgeteilt). Im Zuge der richtigen Erfassung der Mittel, wie vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gefordert, sind die auf die bisherigen Einrichtungskonten unbar vereinnahmten Spiel- und Materialgelder dann auch an den städtischen Haushalt abzuführen.

### **3. Neue Regelungen**

Um sicherzustellen, dass die Einrichtungen auch weiterhin über Barmittel zur Deckung des kleineren täglichen Bedarfs verfügen und damit der Betriebsablauf der Einrichtungen vor Ort gewährleistet werden kann, erhalten die Einrichtungen ab dem 01.09.2016 einheitliche Konten. Die derzeitigen – je nach Einrichtungsform unterschiedlichen – Kassen und Konten werden eingezogen. Anfallende Lebensmittelrechnungen werden nicht mehr selbst von den Einrichtungen zur Zahlung angewiesen. Vielmehr erhalten die Einrichtungen künftig auf diesen neuen Konten einen „Sockelbetrag“ städtischer Mittel, der je nach Verausgabung durch Belegeinreichung und Abrechnung von der Zentralverwaltung „wiederbefüllt“ wird.

### **4. Benötigte Personalressourcen**

#### **4.1 Berechnung des Personalbedarfs**

Im Bereich RBS-KITA-GSt-F entsteht durch die vorgenannten Umstellungen und den damit verbundenen zusätzlich wahrzunehmenden Tätigkeiten ein Stellenmehrbedarf von geschätzt mindestens drei Stellen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die erst neu durch den o.g. Stadtratsbeschluss und die Beanstandung des BKPV ausgelöst werden. Wie bereits dargestellt, wurden die Spenden bisher nicht im städtischen Haushalt, sondern direkt von den Einrichtungen vereinnahmt und zweckentsprechend verwendet. Zukünftig erhalten die Einrichtungen städtische Haushaltsmittel, die abzurechnen sind (siehe Ausführungen zu Abschnitt 3 („Neue Regelungen“)).

Hauptaufgaben der neuen Stellen:

- Rechnung/Gutschrift formell und materiell betriebswirtschaftlich prüfen, Kontierung festlegen
- Rechnung/Gutschrift buchen (ohne Bestellbezug)

Durch die Neuregelungen, wie unter Abschnitt 3 dargestellt, fallen Teilaufgaben aus dem Münchner Kommunalen Rechnungswesen (MKRw) – Prozess „Ausgabenbewirtschaftung“ an. Auf eine detaillierte Darstellung der Aufgaben an dieser Stelle wird aus Gründen der Prozesskomplexität verzichtet.

Der Mehrbedarf ergibt sich aus folgendem Mengengerüst:

Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen	Zusätzliche Barbelege für Lebensmittel pro Einrichtung	Zusätzliche Barbelege „Sonstiges“ pro Einrichtung	Zusätzliche Rechnungen pro Einrichtung
KK / KiTZ / KOOP	80	58	werden bisher schon bearbeitet (KK / KiTZ)	108
Kitas / Horte	320		229	werden bisher schon bearbeitet
KOOP <sup>1</sup>	20			
Summe:		23.200	77.860	<b>8.640</b>
			<b>101.060</b>	

<sup>1</sup> die Bearbeitung von „sonstigen“ Barbelegen wird für Kitas / Horte und Koops durchgeführt

Bei zusätzlich insgesamt 101.000 Barbelegen und 8.600 Rechnungen ist der hochgerechnete Personalbedarf gemäß des MKRw-Ausgabenbewirtschaftungsprozesses und der hinterlegten mittleren Bearbeitungszeiten deutlich höher. Beantragt werden im Rahmen dieser Vorlage zunächst 3 VZÄ. Die Differenz wird derzeit noch nicht beantragt, da die Anzahl der zu erwartenden Belege und damit der berechneten Summe auf Basis einer qualifizierten Schätzung von KITA basiert und zunächst die Erfahrungen beim Vollzug der neuen Regelungen abgewartet werden sollen. Aus Sicht des Geschäftsbereichs KITA soll mit den drei zusätzlichen Stellen zunächst begonnen werden, das Verfahren einzuführen. Sollte sich herausstellen, dass die Anzahl der Belege dann der Schätzung entspricht, ist ein weiterer Stellenbedarf zum Vollzug erforderlich. Ohne die entsprechende Stellenschaffung und -besetzung sind die Abwicklung, die Übernahme und die Umsetzung der Maßnahmen, ausgelöst durch die Beanstandungen des BKPV und den Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 (Nr. 08-14 / V 13651) jedoch nicht möglich.

## 4.2 Personalkosten

Die Kalkulation der neu entstehenden Arbeitsvorgänge ist unter Abschnitt 4.1 („Berechnung des Personalbedarfs“) dargestellt. Sollte sich im Laufe des Vollzugs herausstellen, dass die Kalkulation als zu gering angenommen wurde, sind weitere Personalkapazitäten erforderlich.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tariff.	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
ab Juni 2016 unbefristet	Sachbearbeitung Buchhaltung	3	BesGr. A7/ EGr. E6	107.910 € / 154.740 €

## 4.3 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind drei neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 7.110 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (3 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 4.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (3 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 2.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze x 800 €)

## 5. Benötigte Sachmittel

Durch die Umsetzung ist auch die Einstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 2.500.000 Euro pro Jahr ab dem 01.09.2016 erforderlich, da die bisher direkt aus Spendenmitteln bestrittenen Ausgaben nun zunächst über städtische Haushaltsmittel finanziert werden müssen. Der notwendige Betrag errechnet sich wie folgt:

Die derzeitigen diesbezüglichen Spenden betragen durchschnittlich 15,- Euro je Kind und Monat. Bei 20.300 Kindern ergeben sich damit ca. 3.654.000 Euro. Da aber nur 70% der Eltern Spenden leisten, betragen die kalkulierten Einnahmen 2.557.800 Euro (abgerundet 2.500.000 Euro). Diese Einnahmen stehen damit als Gegenfinanzierung zur Verfügung und werden in den Haushalt eingestellt.

Es ist derzeit jedoch nicht abzusehen, ob das Spendenaufkommen in gleicher Höhe erhalten bleibt und damit eine Refinanzierung dieses Betrags durch das Spendenaufkommen gesichert ist. Sollte in Zukunft die Gebührensatzung derart geändert werden, dass das Spiel- und Materialgeld zum Bestandteil der Gebühren gemacht wird, stünde dieser höhere Betrag zur Gegenfinanzierung zur Verfügung.

## 6. Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ erhöhen sich um bis zu 2.657.140 Euro, davon sind bis zu 2.657.140 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

## 7. Gesamtkosten und Nutzen

### 7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	Bis zu 2.657.140 € jährlich ab 2017	923.598 € in 2016
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	154.740 € jährlich	90.265 € in 2016
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	2.500.000 € jährlich	833.333 € in 2016
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) • konsumtive Arbeitsplatzkosten für 3 neue Arbeitsplätze**	2.400 € jährlich	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,0	

\*Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40% des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

## 7.2 Nutzen

Es handelt sich um die Umsetzung eines bestehenden Stadtratsbeschlusses, die Abhilfe einer Beanstandung des Kommunalen Prüfungsverbandes und die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Erlöse</b>			
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	2.500.000 € jährlich ab 2017	833.333 € in 2016	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	2.500.000 € jährlich	833.333€ in 2016	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

## 7.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		11.610 € in 2016	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachkosten für Arbeitsplatzerausstattung für 3 Arbeitsplätze</li> <li>• Sachkosten für IT-Ausstattung für 3 Arbeitsplätze</li> </ul>		7.110 €  4.500 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

#### **7.4 Alternativen**

Die einzig mögliche Alternative bestünde darin, das Zur-Verfügung-Stellen von Bargeldmitteln für die Einrichtungen vor Ort einzustellen. Da dies jedoch die tägliche Arbeit mit den Kindern nahezu unmöglich machen würde, scheidet aus Sicht des Geschäftsbereichs KITA diese Alternative aus.

#### **8. Finanzierung**

Die Finanzierung der Personalauszahlungen sowie der arbeitsplatzbezogenen Kosten und der Sachauszahlungen kann weder durch Einsparungen noch aus eigenem Referatsbudget erfolgen. Eine Refinanzierung der Sachauszahlungen erfolgt durch das Spendenaufkommen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Das Einrichten der personellen und finanziellen Kapazitäten ist jedoch bereits zum 01.06.2016 bzw. 01.09.2016 notwendig und daher unaufschiebbar (gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO) bzw. unabweisbar (gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO), denn es ist nicht nur geboten, den Beanstandungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes rasch abzuhelpfen, sondern auch die vom Stadtrat beschlossenen Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Bereich der Kindertageseinrichtungen möglichst bald umzusetzen. Dies ist jedoch nicht (siehe Ausführungen oben) ohne die beschriebenen zusätzlichen Kapazitäten möglich. Der Termin zur Einrichtung dieser Stellen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach der Beschlussfassung im Stadtrat zunächst die Stelleneinrichtung, -ausschreibung und -besetzung sowie die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stattfinden müssen, um die Umstellung des Verfahrens bzgl. der Annahme der Spiel- und Materialgeldspenden für die Kindertageseinrichtungen zum Beginn des nächsten Kindertageseinrichtungsjahres im September 2016 durchführen zu können. Zweckmäßigerweise sollten verwaltungstechnische Neuregelungen dieser Art (und somit auch die Umstellung des Verfahrens bzgl. der Annahme von Spiel- und Materialgeldspenden) zum Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres durchgeführt werden, zumal die Kindertageseinrichtungen im Vorfeld über das geänderte Verfahren zu informieren sind. Eine Umstellung des Verfahrens zum September 2017 jedoch, d.h. eine Verzögerung um ein weiteres Kindertageseinrichtungsjahr, sollte aus Sicht von RBS-KITA jedoch auf alle Fälle vermieden werden. Aus diesen Gründen sind die geforderten Stellen schnellstmöglich einzurichten, zu besetzen sowie zu finanzieren. Ein sofortiges Handeln ist notwendig und kann nicht bis zum Haushaltsjahr 2017 zurückgestellt werden. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch die Umstellung des Verfahrens zum September ist ebenfalls unabdingbar.

### 8.1 Personalkosten

Die Verrechnung der unter 4.1, 4.2 und 7.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
3 VZÄ bei KITA-GSt-F	4.1	4647.414.0000.4	19570012	601101
	4.2	4647.410.0000.2		602000

### 8.2 Sachkosten

Die Verrechnung der unter 4.3, 5., 7.1 und 7.3 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten sowie der weiteren Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
einmalig investive Kosten zur AP- Erstausstattung	4.3	4647.935.9330.0	--	--
einmalige investive Kosten zur IT- Erstausstattung	4.3	4647.935.9364.9	--	--
dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.3	4647.650.0000.3	19570012	670100
weitere Sachkosten (Mittel für Spiel und Material)	5.	4647.570.1000.2	versch.	643130

### 8.3 Erlöse

Die Verrechnung der unter 5. und 7.2 dargestellten Spendengelder erfolgt:

Erlöse	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Spendengelder	5.	4647.178.0000.5	IA 599511003	415199

## 9. Grundsatzentscheidung zur Annahme von Zuwendungen

Gemäß des Leitfadens zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden (siehe Anlage 2) muss über die Annahme jeder einzelnen Spende, Schenkung und ähnlicher Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke bis zu 10.000 € der jeweilige Referent/die jeweilige Referentin und eine weitere neutrale Person entscheiden (siehe Ziffer 6.5.1 des Leitfadens). Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen (wie bei Kindertageseinrichtungen besonders für Spiel- und Materialgeldspenden von Eltern üblich) kann der Stadtrat durch Grundsatzbeschluss der Annahme solcher Spenden grundsätzlich zustimmen (Ziffern 6.7.1 ff. des Leitfadens).



Wie es bereits unter Abschnitt 1 („Bisherige Spendenabwicklung“) dieser Vorlage dargestellt wurde, erhalten die Einrichtungen von den Erziehungsberechtigten kleinere monatliche Geldspenden, um den kleineren täglichen Bedarf an Spiel- und Bastelmaterial und anderen Dingen, die nicht zweckmäßig über das städtische Bestellverfahren auf dem üblichen Verwaltungsweg abgewickelt werden können, zu bestreiten. Diese Spenden im Bereich von 5,- bis 20,- Euro je Kind und Monat werden ab und zu auch für mehrere Monate zusammengefasst von den Eltern bezahlt. Im Hinblick auf die hohe Zahl der einzelnen Spenden ist es angebracht, dass die Zustimmung zur Annahme dieser Spenden (im Einzelfall bis zu 180,- Euro je Zuwendung) generell erfolgt.

#### **10. Stellenbedarf des Personal- und Organisationsreferats**

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

#### **11. Abstimmung**

Die Antikorruptionsbeauftragte des Referats für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 17.03.2016 Folgendes mitgeteilt:

*„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.*

*Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 10.03.2016 zur Stellungnahme zugeleitet. In der Vorlage wird im Zusammenhang mit der Neuregelung der Konten und der Bargeldausstattung in den städtischen*

*Kindertageseinrichtungen bzw. der Handhabung der bisherigen Spiel- und Materialgeldspenden aufgrund einer Beanstandung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2013 ein dauerhafter Stellenmehrbedarf i. H. v. 3,0 VZÄ für SB Buchhaltung in BesGr. A7, EGr. 6 geltend gemacht.*

### **Begründung**

*Eine Stellungnahme zum Beschluss in der ursprünglich für den Bildungsausschuss am 08.07.2015 geplanten Fassung ist durch das Personal- und Organisationsreferat bereits mit Schreiben vom 09.06.2015 erfolgt, insofern wird auf diese Stellungnahme verwiesen.“*

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 09.06.2015:

*„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten i.H.v. **3,0 VZÄ** der Beschlussvorlage zu.*

*Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit keine abschließende Aussage zur Bewertung der o.g. Positionen getroffen werden kann und deshalb die Angaben zum Stellenwert im Beschluss unter Vorbehalt zu betrachten sind. [...]“*

*„Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen: [...]“*

Diese Ergänzung wurde vom Referat für Bildung und Sport vorgenommen.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 04.04.2016 Folgendes mitgeteilt:

*„Der Beschlussvorlage kann in Hinblick auf die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke und ihre Umsetzung bei der LHM (Stadtratsbeschluss Nr. 08-14 / V 13651 vom 18.12.2013) in folgenden Punkten nicht zugestimmt werden:*

- *Grundsätzlich ist nach dem Stadtratsbeschluss zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen sowie dem von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Leitfaden jede einzelne Zuwendung unter Berücksichtigung von Zweck, Art und Umfang des Zuwendungsangebots, sowie von Zuwendungsgeber, Begünstigtem und etwaigen rechtlichen bzw. tatsächlichen, Beziehungen zu bewerten und entsprechend über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. So soll der Gefahr, durch die Annahme in den Verdacht der strafbaren Vorteilsannahme zu gelangen, entgegen gewirkt werden, indem Transparenz geschaffen wird. Maßstab bei der Beurteilung der Zuwendung ist daher, ob für einen objektiven, unvoreingenommenen Betrachter der Eindruck entstehen kann, die Stadt lasse sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.*

*Um den Verwaltungsaufwand zu beschränken, können ausnahmsweise regelmäßig*

*wiederkehrende Zuwendungen im Rahmen einer Grundsatzentscheidung auch für die Zukunft angenommen werden. Allerdings muss auch hier die von den Handlungsempfehlungen geforderte Transparenz gewährleistet sein, um den Schutz vor dem Verdacht der Strafbarkeit auch in diesen Fällen zu ermöglichen. Eine tragfähige Grundsatzentscheidung über die Annahme wiederkehrender Zuwendungssachverhalte kann nur erfolgen, wenn die betroffenen wiederkehrenden Sachverhalte hinreichend konkret sind.*

- *Daher sollte der in Nr. 1 des Referentenantrags gestellte Antrag über die generelle Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Bereich KITA bis zu einer Höhe von 180,- Euro je Einzelfall nach Ansicht der Stadtkämmerei wie folgt geändert werden:  
1. Der Stadtrat stimmt der Annahme von fortlaufenden Spiel- und Materialgeldspenden der Erziehungsberechtigten der in der städtischen Einrichtung betreuten Kinder im Bereich KITA bis zu einer Höhe von 180,- Euro je Einzelfall generell zu.*
- *Eine wie in Punkt 2 des Referentenvortrags genannte Frist zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen in den Referaten bis zum 01.09.2016 ist weder im Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 oder in dem von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Leitfaden vorgesehen noch hat die Stadtkämmerei dieser Frist zugestimmt. Auch wenn eine endgültige Umsetzung je nach Handlungsbedarf in den Referaten unterschiedlich lange dauern kann, sollte sie in Hinblick auf das Ziel der Handlungsempfehlungen, einen Schutz vor dem Verdacht der Strafbarkeit zu bieten, möglichst rasch begonnen und abgeschlossen werden.*

*Im Übrigen schließt sich die Stadtkämmerei der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 17.03.2016 an.*

*Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlagen mit einzuarbeiten.“*

**Das Referat für Bildung und Sport** nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Die von der Stadtkämmerei vorgeschlagene Formulierung der Ziffer 1 des Referentenantrags wurde in die Beschlussvorlage übernommen.
- Das Referat für Bildung und Sport beginnt selbstverständlich ab Beschlussfassung, nach erfolgter Stelleneinrichtung, -ausschreibung und -besetzung, mit dem Aufbau der organisatorischen Maßnahmen (Konteneinrichtung/-änderung, Schulung der Leitungen, Verfassen von Handlungsanweisungen, Informationsschreiben usw.) zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Ein genaues Datum der tatsächlichen Umsetzung kann aber aus den genannten Gründen und insbesondere dem Zeitpunkt der Stellenbesetzung nicht benannt werden.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der Annahme von fortlaufenden Spiel- und Materialgeldspenden der Erziehungsberechtigten der in der städtischen Einrichtung betreuten Kinder im Bereich KITA bis zu einer Höhe von 180,- Euro je Einzelfall generell zu.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt. Zudem sind für die Stellenzuschaltung unter Antragspunkt 3 die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten. Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die sofortige Finanzierung ist - wie unter Abschnitt 8 des Vortrags dargestellt - unabweisbar, weil die geforderten Maßnahmen und Stellen aus den im Abschnitt 8 genannten Gründen schnellstmöglich einzurichten, zu besetzen sowie zu finanzieren sind, da der Beanstandung durch Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgeholfen werden muss. Ein sofortiges Handeln ist notwendig und kann nicht bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. zum Haushaltsjahr 2017 zurückgestellt werden. Die dargestellten Maßnahmen sind für die dringend notwendige Änderung des Verfahrens bzgl. der Spiel- und Materialgeldspenden unaufschiebbar.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 3 VZÄ-Stellen bei KITA für
  - Sachbearbeitung Buchhaltung ab 01.06.2016sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 154.740 € jährlich im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 sowie im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und beim Personal- und Organisationsreferat (Personal) bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 43.164 € (40% des JMB).
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 7.110 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 4.500 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 sowie die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 2.400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2016 dauerhaft erforderlichen Sachmittel in Höhe von 2.500.000,- Euro (für das Jahr 2016 anteilig i.H.v. 833.333 €) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und im Rahmen der Haus-

haltsplanaufstellung 2017 anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2016 dauerhaft erzielten Spendengelder in Höhe von 2.500.000,-- Euro (für das Jahr 2016 anteilig i.H.v. 833.333 €) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017, wie unter Abschnitt 7 dargestellt, anzumelden.
7. Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ erhöhen sich insgesamt um bis zu 2.657.140 Euro, davon sind bis zu 2.657.140 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss** nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.** über den Stenographischen Sitzungsdienst an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung**

I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – V

das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am